

**Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge)
an der HES-SO**

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungs-
bereich

Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Studiengänge fest, die zu den Titeln Bachelor und Master führen, welche von den Schulen und Ausbildungsstandorten (nachstehend Schulen) der HES-SO verliehen werden.

²Es gilt für alle Personen, die an der HES-SO immatrikuliert sind und einen Titel der Grundausbildung (Bachelor und Master) anstreben.

³Die Masterstudiengänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen organisiert werden, sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, die die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten jeder Hochschule festlegt. Gegebenenfalls gilt das vorliegende Reglement subsidiär.

⁴Die Grundausbildung erfolgt im Rahmen des Gesamtkonzepts einer lebenslangen Bildung, und das vorliegende Reglement trägt zu seiner Weiterentwicklung bei.

- Immatrikulation **Art. 2** ¹Als Studierende werden alle Personen betrachtet, die an der HES-SO in einem Studiengang immatrikuliert sind, um dort einen Titel der Grundausbildung (Bachelor und Master) zu erwerben. Die Schule, an der die Studierenden ihr Studium beginnen, stellt die diesbezügliche akademische und administrative Verwaltung sicher (nachstehend für die Ausbildung verantwortliche Schule).
- ²Die Immatrikulation wird am Tag des Studienjahresbeginns wirksam und berechtigt zu einem Studierendenausweis, auf dem die Gültigkeitsdauer vermerkt ist.
- ³Im Falle eines Standortwechsels, um einen Teil der Lehrveranstaltungen an einer anderen Schule zu besuchen (interne Mobilität), bleiben die Studierenden weiterhin unter der Verantwortung der für die Ausbildung verantwortlichen Schule. Sie müssen die Vorschriften der Gastschule beachten.
- ⁴Die Immatrikulation und die Daten aller Studierenden werden vom Informationssystem der HES-SO verwaltet.
- ⁵Für die Masterstudiengänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, werden die Daten der Studierenden von der Hochschule verwaltet, bei welcher die Studierenden immatrikuliert sind.

- Gasthörer/innen **Art. 3** ¹Die Schulen können Gasthörer/innen akzeptieren, die gewisse Vorlesungen besuchen dürfen, ohne immatrikuliert zu sein.
- ²Die Gasthörer/innen werden keiner formativen und zertifizierenden Bewertung unterzogen und erhalten keine ECTS-Credits. Sie erhalten von der Schule eine Anwesenheitsbestätigung für die besuchten Module.
- ³Die Gasthörer/innen entrichten eine Studiengebühr entsprechend den besuchten Modulen.

II. Organisation der Ausbildung

- Studiengänge **Art. 4** ¹Vorbehaltlich der Bundesbestimmungen kann der Regierungsausschuss nach Stellungnahme des betroffenen Bereichsrats, des Rektorats und des Leitungsausschusses die Einrichtung eines neuen Studiengangs genehmigen.
- ²Die Ausbildung beruht auf einem Kompetenzprofil, das für jeden Studiengang spezifisch ist und auf dem der Rahmenstudienplan (RSP) des Studiengangs basiert. Das Ausbildungsprofil ist im RSP definiert.
- ³Für jeden Studiengang bezieht der Rahmenstudienplan die Bestandteile des nationalen Qualifikationsrahmens im Sinne der Ausbildungsstufe mit ein.
- ⁴Der betroffene Bereichsrat schlägt den RSP dem Rektorat vor, das ihn genehmigt, nachdem es die Stellungnahme des Leitungsausschusses eingeholt hat.

Organisations-
prinzipien des
Studiengangs und
der Ausbildung

Art. 5 ¹Jeder Studiengang erarbeitet ein Studiengangsreglement, das das vorliegende Reglement konkretisiert. Der betroffene Bereichsrat schlägt die Studiengangsreglemente dem Rektorat vor, das sie genehmigt, nachdem es die Stellungnahme des Leitungsausschusses eingeholt hat.

²Die Bachelorstudiengänge können sich entsprechend organisieren, um ein zweisprachiges Programm anzubieten.

³Das Rektorat ist zuständig, um darüber zu entscheiden, welche Studiengänge, die zum Mastertitel führen, sich in zweisprachiger Form organisieren.

⁴Der Unterricht kann teilweise oder vollständig in einer anderen Landessprache oder in Englisch erteilt werden.

⁵Die Bereichsräte können spezifische Anwendungsmodalitäten bezüglich der Organisation der Studiengänge und der Ausbildung festsetzen.

⁶Das Programm wird vor dem Semesterbeginn von der Direktion der Schule festgelegt und veröffentlicht. Das Programm beruht auf dem Rahmenstudienplan. Die Modulbeschriebe pro Schule sind in den Programmen enthalten.

⁷Ein Vollzeit-Studienjahr umfasst 60 ECTS-Credits.

⁸Die Ausbildung besteht aus einem Teil Präsenzstunden (Kontaktstudium) und einem Teil persönlicher Arbeit (Selbststudium und betreute Arbeit). Sie kann einen Teil Praxisausbildung in einer Einrichtung oder einem Unternehmen umfassen.

⁹Die Modalitäten der Praxisausbildung sind in den Studiengangsreglementen festgelegt.

Form und Dauer
des Studiums

Art. 6 ¹Die Ausbildung kann als Vollzeit-, Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium absolviert werden. Die Studierenden schreiben sich für eine der Studienformen ein, und jede Änderung erfordert die Zustimmung der Direktion der für die Ausbildung verantwortlichen Schule. Die diesbezüglichen Modalitäten sind in den Studiengangsreglementen festgelegt.

²Beim berufsbegleitenden Studium werden die Kompetenzen, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während des Studiums erworben wurden, gemäss den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen (KFH) berücksichtigt und validiert.

³Die Bachelorstudiengänge entsprechen 180 ECTS-Credits und sind als 6-semesteriges Vollzeitstudium organisiert. Die Höchstdauer der Ausbildung ist in den Studiengangsreglementen festgelegt und darf nicht mehr als 12 Semester betragen.

⁴Die Masterstudiengänge dauern mindestens 3 Semester und höchstens 6 Semester für Studiengänge mit 90 ECTS-Credits; für Studiengänge mit 120 ECTS-Credits dauert die Ausbildung mindestens 4 Semester und höchstens 8 Semester. Die Höchstdauer der Ausbildung ist in den Studiengangsreglementen festgelegt.

⁵Ausnahmen können in besonderen Fällen und gemäss den in den Studiengangsreglementen festgelegten Modalitäten bewilligt werden.

⁶Im Falle der Anerkennung von Gleichwertigkeiten, im Sinne von Artikel 11, kann die Höchstdauer des Studiums reduziert werden. Gegebenenfalls wird die Entscheidung den Studierenden zu Beginn ihrer Ausbildung mitgeteilt.

⁷In der Höchstdauer des Studiums sind die in Artikel 19 vorgesehenen Unterbrüche in Form von Urlauben nicht inbegriffen.

Modularer Aufbau

Art. 7 ¹Gemäss den mit der Akkreditierung verbundenen Anforderungen ist die Ausbildung modular aufgebaut.

²Der modulare Aufbau der Ausbildung soll die Mobilität der Studierenden erleichtern.

³Jedes Modul ist Gegenstand eines Modulbeschriebs im Informationssystem der HES-SO.

⁴Das Programm jedes Studiengangs stellt das modulare Angebot, dessen Organisation und die örtlichen Vorschriften für die Verwaltung der Studiengänge vor.

⁵Grundsätzlich wird ein Modul höchstens während zwei Semestern erteilt und berechtigt zu 2 bis 18 ECTS-Credits. In jedem Fall wird empfohlen, keine Unterrichtseinheiten mit einer zu geringen Gewichtung zu definieren, um eine Zersplitterung der Programme zu vermeiden. Von zu hohen Gewichtungen wird ebenfalls abgeraten, denn sie könnten die interdisziplinären Studien beeinträchtigen und die verfügbaren Auswahlmöglichkeiten in den Studienprogrammen einschränken. Sehr hohe Gewichtungen sind für die Mobilität der Studierenden auf allen Ebenen problematisch. Die Bestimmungen bezüglich der Masterarbeit und der Praxisausbildung bleiben vorbehalten.

Vergabe der ECTS-Credits

Art. 8 ¹Die Vergabe der ECTS-Credits für jedes Modul basiert auf dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen „ECTS-Leitfaden“ sowie den Empfehlungen der KFH.

²Für die Vergabe der ECTS-Credits werden berücksichtigt: Vorlesungen, Seminare, Praktika / praktische Forschungsaktivitäten, Projekte, Labors, Workshops, die Praxisausbildung und die schriftliche Abschlussarbeit. Diese Vergabe beinhaltet die persönliche Arbeit der Studierenden, die sich auf diese Aktivitäten bezieht.

³Die Anzahl der für jedes Modul vergebenen ECTS-Credits ist eine ganze Zahl. Diese Zahl ist fest und wird vor dem Beginn jedes Semesters bzw. jedes Studienjahres festgelegt.

⁴Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden.

Akademischer Kalender

Art. 9 ¹Der Studienjahrbeginn wird auf den Anfang der 38. Kalenderwoche festgelegt.

²Das Studienjahr besteht aus zwei Semestern, einem Herbstsemester, das am Anfang der 38. Kalenderwoche beginnt, und einem Frühjahrssemester, das am Anfang der 8. Kalenderwoche beginnt.

³Jedes Semester umfasst 16 Ausbildungswochen. Feiertage können kompensiert werden.

⁴In den 16 Ausbildungswochen sind der Unterricht und die Evaluationen / Prüfungen enthalten. Ein Teil der pädagogischen Aktivitäten (einschliesslich der Evaluationen / Prüfungen) kann ausserhalb dieser 16 Wochen geplant werden.

⁵Das Herbstsemester wird in der 43. Kalenderwoche sowie von zwei Wochen Ferien unterbrochen, die vom Rektorat festgelegt werden.

⁶Das Frühjahrssemester wird von einer Woche Osterferien unterbrochen, die vom Rektorat festgelegt wird.

⁷Die Grundsätze der kalendarischen Organisation des Studienjahres werden durch Beschluss des Rektorats nach Stellungnahme des Leitungsausschusses festgelegt.

⁸Der akademische Kalender der drei kommenden Jahre wird vom Rektorat veröffentlicht.

⁹Die Organisation der Semester kann entsprechend den Anforderungen der Praxisausbildung gestaltet werden.

Vertiefungsrichtungen und Optionen

Art. 10 ¹Die Bezeichnungen und die Einrichtung der Vertiefungsrichtungen und der Optionen werden auf der Ebene der Studiengänge festgelegt, wobei die Merkmale berücksichtigt werden, die in dem vom Rektorat nach Stellungnahme des Leitungsausschusses verabschiedeten Konzept für Vertiefungsrichtungen angegeben sind.

²Die Vertiefungsrichtung ist auf dem Diplom und dem Diplomzusatz vermerkt. Die Option ist nur auf dem Diplomzusatz vermerkt.

³Jede Einrichtung einer Vertiefungsrichtung ist Gegenstand eines entsprechenden Gesuchs an das Rektorat, das hierzu eine Stellungnahme des Leitungsausschusses einholt.

⁴Jede Einrichtung einer Option wird von dem betroffenen Bereichsrat validiert.

⁵Die Vertiefungsrichtungen der Masterstudiengänge müssen vom Bund bewilligt werden.

⁶Das Rektorat der HES-SO führt ein Verzeichnis der bewilligten Studiengänge, ggf. mit ihren Vertiefungsrichtungen und Optionen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich.

Gleichwertigkeiten und Validierung von Bildungsleistungen

Art. 11 ¹Je nach dem früheren beruflichen Werdegang und auf der Grundlage von Gleichwertigkeiten können die Schulen die Studierenden von dem Besuch eines Teils ihrer Ausbildung befreien.

²Die Gleichwertigkeiten werden gemäss den Empfehlungen der KFH gewährt, vor allem diejenigen bezüglich der „Anrechnung von Qualifikationen aus Berufspraxis oder qualifizierender Weiterbildung an Masterstudiengängen“ und diejenigen bezüglich der „Zulassung von Absolvent/innen der Höheren Berufsbildung zu Bachelor-Studiengängen“.

³Es gelten die im Vereinbarungsprotokoll zwischen der Conférence universitaire de Suisse occidentale (CUSO) und der HES-SO bezüglich der teilweisen Anerkennung von ECTS-Credits vorgesehenen Bedingungen.

⁴Mit Ausnahme der ECTS-Credits, die im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen gewährt wurden, können die Gleichwertigkeiten nicht über die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Anerkennungen hinausgehen. Vorbehalten bleibt der Wechsel zwischen Hochschulen in einem identischen Studiengang.

⁵Die Gleichwertigkeiten werden pro Studiengang behandelt und sind Gegenstand von Ausführungsbestimmungen, die vom Bereichsrat genehmigt werden.

⁶Das System zur Validierung von Bildungsleistungen ist Gegenstand besonderer Bestimmungen.

Nationale und internationale Öffnung der Ausbildungen

Art. 12 ¹Im Rahmen der Mobilität verpflichtet sich die HES-SO, die Grundsätze der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Erasmus-Charta einzuhalten, und führt ihre Verpflichtungen in der Erasmus-Strategieerklärung (EPS), die auf der Website der HES-SO verfügbar ist, im Einzelnen aus.

²Die Mobilität der Studierenden erfolgt unter Einhaltung der Erasmus-Regeln und unter Verwendung der Dokumente, die vom Rektorat der HES-SO zur Verfügung gestellt werden. Für Länder, die nicht am Erasmus-Programm teilnehmen, gelten die Erasmus-Regeln sinngemäss.

³Die Organisation der Mobilität ist in spezifischen Richtlinien vorgesehen.

Qualitätssicherung

Art. 13 ¹Die Rahmenstudienpläne, die Programme und die Module sind gemäss den Akkreditierungsanforderungen integriert und dokumentiert.

²Unter der Verantwortung der Fachbereiche und der Studiengänge wird ein Evaluationssystem für die Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilnehmen, eingerichtet.

III. Rechte und Pflichten der Studierenden

Teilnahme am Unterricht

Art. 14 Die Anforderungen betreffend die Teilnahme am Unterricht sind in den Modulbeschrieben festgelegt.

Gebühren, Beiträge und Versicherungen

Art. 15 ¹Die HES-SO erhebt über ihre Schulen von den Studierenden Studiengebühren, die für jeden Studiengang einheitlich sind und deren Höhe vom Regierungsausschuss festgelegt wird.

²Die Studiengebühren und die Beiträge zu den Studienkosten sind Gegenstand eines spezifischen Reglements.

³Die Studierenden sind für den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen verantwortlich.

Anhörung

Art. 16 Die Studierenden werden in angemessener Weise zu den Entscheidungen angehört, die das Studium und das Leben an der Schule betreffen.

Geistiges Eigentum

Art. 17 ¹Mit Ausnahme der Urheberrechte sind die Rechte an immateriellen Gütern, die von den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung oder eines von oder an der Schule erteilten Forschungsauftrags realisiert wurden, Eigentum der Schule.

²Die Rechte an immateriellen Gütern, die das Ergebnis einer Zusammenarbeit sind, werden in den Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt, die zwischen den Studierenden und der Schule – und ggf. den beteiligten Partnern – abgeschlossen werden.

Berufsgeheimnis

Art. 18 Die Einhaltung des Berufsgeheimnisses ist gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs anwendbar.

Langzeiturlaub **Art. 19** ¹Studierende, die ihre Ausbildung unterbrechen wollen, um sie später wieder aufzunehmen, können einen Urlaub beantragen, über den die Direktion der Schule entscheidet.

²Ein Urlaub kann für die Dauer eines Semesters oder eines Jahres genehmigt werden.

³Der Urlaub kann verlängert werden, die kumulierte Gesamtdauer darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

IV. Evaluation, Validierung von Modulen, Bachelor- und Masterarbeit und Verleihung von Diplomen

Validierung von Modulen und Vergabe von ECTS-Credits **Art. 20** ¹Die Modalitäten der Evaluation und der Validierung sind im Modulbeschrieb festgelegt.

²Jedes Modul umfasst mindestens eine Evaluation für die Vergabe von ECTS-Credits.

³Die ECTS-Credits werden für jedes Modul gesamthaft verliehen oder nicht verliehen.

Evaluation und Notenskalen **Art. 21** ¹Die Evaluationen werden in einer der nachstehend beschriebenen Notenskalen oder durch die Beurteilung „erworben“ oder „nicht erworben“ ausgedrückt.

²Die Verwendung einer Notenskala ist innerhalb eines Fachbereichs nach einem der folgenden Bezugssysteme vereinheitlicht:

- a) Die bezifferte Notenskala verwendet Noten von 1 bis 6. Die beste Note ist 6, die schlechteste Note ist 1. Noten unter 4 werden für ungenügende Leistungen vergeben.
- b) Die Notenskala, die auf den alten ECTS-Noten basiert, verwendet Buchstaben von A bis F. Die beste Note ist A. Der Buchstabe F wird für ungenügende Leistungen vergeben.

³In Anwendung des „ECTS-Leitfadens“ wird eine ECTS-Bewertungstabelle in den Diplomzusatz eingefügt. Der Anwendungsbereich wird durch die Fachbereiche und ihre Studiengänge festgelegt.

Zusatzarbeit **Art. 22** ¹Ein Modul, bei dem das Ergebnis der Evaluation knapp ungenügend ist, kann Gegenstand einer Zusatzarbeit sein.

²Die Zusatzarbeit besteht aus gewissen zusätzlichen oder wiederholten Arbeiten oder Evaluationen.

³Der Modulbeschrieb legt die Note fest, ab der eine Zusatzarbeit möglich ist, sowie die Modalitäten der Zusatzarbeit.

⁴Wenn die Ergebnisse der Zusatzarbeit ausreichend sind, werden die ECTS-Credits vergeben. Wenn die Ergebnisse der Zusatzarbeit ungenügend sind, können die Studierenden das Modul zu den in Artikel 23 vorgesehenen Bedingungen wiederholen.

Wiederholung	<p>Art. 23 ¹Studierende, die die in einem obligatorischen Modul verliehenen ECTS-Credits nicht erhalten, müssen das Modul so bald wie möglich wiederholen.</p> <p>²Jedes Modul kann nur ein einziges Mal wiederholt werden. Ein Abbruch des Moduls wird als Nichtbestehen betrachtet.</p> <p>³Die Unterrichtsaktivitäten, die Lernprozesse und die Evaluationen können für Studierende, die ein Modul zum ersten Mal absolvieren, und für diejenigen, die das Modul wiederholen, unterschiedlich sein.</p>
Definitives Nichtbestehen eines Moduls	<p>Art. 24 Wenn die Ergebnisse der Studierenden in diesem Modul auch nach einer Wiederholung ungenügend sind, gilt dieses Modul als definitiv nicht bestanden.</p>
Ausschluss aus dem Studiengang und/oder dem Fachbereich	<p>Art. 25 ¹Wenn Studierende ein für die Erlangung des entsprechenden Ausbildungsprofils obligatorisches Modul definitiv nicht bestanden haben, werden sie vom Studiengang und sogar vom Fachbereich ausgeschlossen, wenn das Studiengangsreglement dies vorsieht.</p> <p>²Wenn Studierende nicht obligatorische Module definitiv nicht bestanden haben, können sie ebenfalls vom Studiengang ausgeschlossen werden, wenn dieser Studiengang in seinem Reglement eine Anzahl von definitiv nicht bestandenen ECTS-Credits vorsieht, die nicht überschritten werden darf.</p> <p>³Ein definitives Nichtbestehen der Studierenden liegt ebenfalls vor, wenn sie die für den Erhalt des Titels notwendigen ECTS-Credits nicht innerhalb der gemäss Artikel 6 festgesetzten Höchstdauer der Ausbildung erworben haben, und sie werden demnach vom Studiengang und/oder vom Fachbereich ausgeschlossen.</p> <p>⁴Die Entscheidung über den Ausschluss wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.</p>
Bachelorarbeit und Masterarbeit	<p>Art. 26 ¹Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sind – in unterschiedlichem Masse – auf Forschung, Kreativität und künstlerische Erprobung und/oder auf spezifische Problemstellungen von Unternehmen oder Institutionen ausgerichtet.</p> <p>²Wenn eine Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) verlangt wird, muss sie Teil des Rahmenstudienplans sein und mindestens 10 ECTS-Credits bzw. maximal 18 ECTS-Credits entsprechen.</p> <p>³Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist obligatorisch und entspricht mindestens 27 ECTS-Credits. Grundsätzlich kann die Verteidigung dieser Arbeit nicht vor dem Erwerb aller anderen für diese Ausbildung erforderlichen ECTS-Credits erfolgen.</p>

Erwerb des Titels **Art. 27** ¹Die Studierenden, welche die für den absolvierten Bachelorstudiengang erforderlichen 180 ECTS-Credits erworben haben, erwerben den entsprechenden Titel.

²Die Studierenden, welche die für den absolvierten Masterstudiengang erforderlichen 90 oder 120 ECTS-Credits erworben haben, erwerben den entsprechenden Titel.

³Die HES-SO verleiht den Studierenden je nach besuchtem Fachbereich den Titel „Bachelor / Master of Science HES-SO in [Name des Studiengangs]“ oder „Bachelor / Master of Arts HES-SO in [Name des Studiengangs]“.

Bachelordiplom mit dem Vermerk „zweisprachig“ **Art. 28** ¹Die Studierenden, welche die folgenden Bedingungen alle erfüllen, erhalten ein Bachelordiplom mit dem Vermerk „zweisprachig“:

- a) Erwerb der für den besuchten Studiengang erforderlichen 180 ECTS-Credits;
- b) Validierung von 60 bis 90 ECTS-Credits in der Zweitsprache;
- c) Erfüllung der folgenden Anforderungen:
 1. Evaluationen in der Zweitsprache für in derselben Sprache belegte Lehrveranstaltungen;
 2. mindestens eine mündliche Evaluation in der Zweitsprache;
 3. Verfassen in der Zweitsprache von persönlichen Arbeiten, die mit den in dieser Sprache belegten Modulen in Verbindung stehen;
 4. Verfassen einer Zusammenfassung der Bachelorarbeit in der Zweitsprache;
 5. für die Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit: Belegung von mindestens einer Praxisausbildungsperiode in der Zweitsprache (diese ist für die gesamten 60 bis 90 ECTS-Credits anzurechnen).

²ECTS-Credits, die in einer anderen Bildungseinrichtung im Rahmen eines Praktikums oder der Mobilität in der Zweitsprache erworben wurden, werden anerkannt.

³Die Studierenden, die ihr Bachelorstudium gemäss den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen absolviert haben, erhalten auf ihrem Diplom den folgenden Vermerk: „Zweisprachiges Studium auf [Hauptstudien-sprache] und [Zweitsprache] gemäss den Anforderungen der HES-SO“.

V. Disziplinarische Aspekte

Betrug **Art. 29** ¹Jeder Betrug (einschliesslich Plagiats oder Betrugsversuchs) im Rahmen von Evaluationsarbeiten, Prüfungen sowie der Bachelor- oder Masterarbeit hat die Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Credits oder sogar die Ungültigkeitserklärung des Diploms zur Folge und kann Gegenstand einer der in Artikel 30 vorgesehenen Sanktionen sein.

²Der Gebrauch falscher Urkunden oder Ausweise durch Studierende hat die Annullierung früherer Entscheidungen und den definitiven Ausschluss aus der HES-SO zur Folge.

Sanktionen

Art. 30 ¹Studierende, welche gegen die Vorschriften und Gepflogenheiten verstossen, werden je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinarstrafen belegt:

- a) Verwarnung;
- b) vorübergehender Ausschluss;
- c) Ausschluss aus dem Studiengang oder auch aus dem Fachbereich, wenn das Reglement des Bereichs dies vorsieht.

²Sanktionen werden von der Direktion der verantwortlichen Schule ausgesprochen. Bezüglich der Anwendung von Buchstabe c) des vorliegenden Artikels erteilt die Direktion der Schule ihren Beschluss nach Stellungnahme des Bereichsrats.

³Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, muss der/die Studierende angehört werden.

⁴Der Beschluss wird den Studierenden schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel mitgeteilt.

VI. Exmatrikulation und Rechtsmittel

Exmatrikulation

Art. 31 ¹Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie:

- a) das Diplom erhalten haben;
- b) aufgrund eines definitiven Nichtbestehens ausgeschlossen werden;
- c) infolge von Disziplinarstrafen ausgeschlossen werden;
- d) die Vorlesungsgebühren und Beiträge zu den Studienkosten auch nach zwei Mahnungen noch nicht entrichtet haben;
- e) ihre Ausbildung abgebrochen haben.

²Die Exmatrikulation führt zu einem Verbot der Wiederaufnahme des Studiums im jeweiligen Studiengang oder auch im jeweiligen Fachbereich, wenn die Reglemente des Bereichs dies vorsehen, während eines Zeitraums von 5 Jahren in den unter Absatz 1 Buchstabe b) und c) dieses Artikels vorgesehenen Fällen. Im Falle einer Disziplinarstrafe aufgrund eines groben Verschuldens und/oder eines Gerichtsurteils kann das Verbot der Wiederaufnahme des Studiums durch das Rektorat über die vorgesehene Dauer hinaus verlängert werden.

³In den unter Absatz 1 Buchstabe d) und e) dieses Artikels vorgesehenen Fällen können die Studierenden einen Antrag auf Wiederzulassung einreichen. Im Falle einer Nichtzahlung der Gebühren ist der geschuldete Betrag bei einem erneuten Zulassungsantrag zu begleichen.

⁴Eine erneute Zulassung zur HES-SO ist ausgeschlossen:

- a) nach einem zweiten definitiven Nichtbestehen in demselben Studiengang;
- b) nach einem dritten definitiven Nichtbestehen in mehreren Studiengängen.

⁵Nach einem Exmatrikulationsbeschluss und im Falle einer Wiederaufnahme des Studiums sind Studierende gezwungen, sich einem Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zu unterziehen.

⁶Für eine im Rahmen einer Kooperation organisierte Ausbildung wird die Exmatrikulation von der Hochschule verwaltet, an der die Immatrikulation erfolgt ist.

⁷Bei der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit.

⁸Die Schule schickt den exmatrikulierten Studierenden eine Exmatrikulationsbestätigung gemäss der Vorlage der HES-SO.

Rechtsmittel

Art. 32 ¹Gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen können die Studierenden die Entscheidungsstelle auf dem Weg der Einsprache anrufen. Die Beschwerden der Studierenden werden in erster Instanz bei der zuständigen Stelle gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen eingereicht. Die bei Einlegung einer Beschwerde getroffenen Entscheidungen können in zweiter Instanz bei der Rekurskommission der HES-SO angefochten werden.

²Die an der HES-SO Master immatrikulierte Studierenden verfügen über die Rechtsmittel der Einsprache und Beschwerde, die in dem Reglement für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren an der HES-SO Master vorgesehen sind.

³Beschwerde eingelegt werden kann gegen Beschlüsse betreffend die Studierenden, insbesondere in Zusammenhang mit der Promotion, den Prüfungen, der Verleihung des Diploms und allen Massnahmen, die zum Ausschluss aus der Ausbildung führen können.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung,
Übergangs-
bestimmungen
und Inkrafttreten

Art. 33 ¹Die Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 6. Mai 2011 werden aufgehoben.

²Das in Art. 32 Abs. 1 vorgesehene Einspracheverfahren wird spätestens zum 1. Januar 2015 eingeführt.

³Das vorliegende Reglement tritt am 15. September 2014 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2014/23/84“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 15. Juli 2014 verabschiedet.